

# **BGer 5A\_508/2023 vom 13. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_508\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_508_2023)

FR: TF 5A\_508/2023 du 13 juillet 2023

IT: TF 5A\_508/2023 del 13 luglio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, im Mai sei er absolut zu Unrecht in das Psychiatriezentrum Münsingen eingeliefert worden. Die KESB habe ihrerseits den Entscheid, ein neues Gutachten zu erstellen, innert der sechswöchigen Frist getroffen, aber das Gutachten sei bis heute nicht gemacht. Er verlange deshalb die sofortige Auflösung der ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung. Sodann klage er das Psychiatriezentrum Münsingen wegen Zwangsmedikation an. Er verlange die sofortige Freilassung.

### **E. 2**

Die ärztliche fürsorgerische Unterbringung ist am 5. Juli 2023 abgelaufen. Soweit sich der Beschwerdeführer gestützt auf die Einweisung zur Begutachtung durch die KESB in der Klinik befindet, hat er die dagegen erhobene Beschwerde anlässlich der obergerichtlichen Verhandlung zurückgezogen. Das Obergericht hat damit keinen beim Bundesgericht anfechtbaren Entscheid in der Sache gefällt und der Beschwerdeführer macht auch nicht geltend, dass es das Beschwerdeverfahren zu Unrecht abgeschrieben hätte. Eine allfällige Zwangsmedikation wäre durch die Klinikleitung zu verfügen und würde einen separaten Rechtsmittelweg eröffnen; sie war nicht Gegenstand des obergerichtlichen Verfahrens und kann mithin auch vorliegend nicht thematisiert werden.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.